

Nachteilsausgleich für stotternde Schülerinnen und Schüler im Saarland

Rechtsgrundlagen

Stottern ist eine anerkannte Behinderung. Rechtliche Grundlage dafür ist das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz), das in § 3 den Begriff Behinderung definiert: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Behinderte Schüler/innen haben an Regelschulen einen Anspruch auf einen adäquaten, behinderungs-spezifischen Nachteilsausgleich, der ihnen bei mündlichen Prüfungen gewährt werden muss. Stotternde Schüler/innen, die sich auf Grund ihres Stotterns nicht in erforderlicher Weise am mündlichen Unterricht beteiligen können, haben ebenfalls Anspruch auf die Nutzung anderer Möglichkeiten zum Leistungsnachweis. Grundlage ist hier Artikel 3. Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

Im Saarland z.B. in: Verordnung – Schulordnung – über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrationsverordnung) vom 4. August 1984 (Amtsbl. S. 972) – geändert vom 22. Mai 1993 (Amtsbl. S. 494) – vom 21. November 2000 (Amtsbl. 2035) – und vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1910).

Stotternde Schüler/innen sind auch dann als behindert anzuerkennen, wenn kein Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz vorliegt.

Bei der Gewährung des Nachteilsausgleichs geht es nicht darum, die fachlichen Leistungsanforderungen der stotternden Schüler/innen zu senken, sondern die Umstände des Erbringens von Leistungen so zu gestalten, dass in etwa vergleichbare Verhältnisse für die zu Prüfenden bestehen.

Es darf kein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich in Zeugnissen erscheinen (§ 7 Absatz 1 OSP, 52 SchwbG).

Inhalte des Nachteilsausgleiches

Grundsätzlich gilt: Für Schülerinnen und Schüler, die stottern, gleichwohl ob sie sonderpädagogisch gefördert werden oder nicht, können Nachteilsausgleiche gewährt werden. Bei der Gewährung entsprechender Ausgleichs steht der Schule kein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Art und Umfang dieser Ausgleichs sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Vergleichsmaßstab sind insoweit die Bedingungen der Schülerinnen und Schüler, die nicht stottern. Art und Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig Genüge getan wird.

Der Nachteilsausgleich betrifft insbesondere:

(a) Mündliche Leistungen im Unterricht

Bei der Bewertung mündlicher Leistungen - wie z.B. das Halten von Referaten, mündliche Abfragen, Vorlesen vor der Klasse - haben stotternde Schüler Anspruch auf zusätzliche schriftliche oder andere Leistungsnachweise, sofern sie aufgrund der Schwere der Symptomatik oder dem Ausmaß der vorhandenen Sprechangst die entsprechende mündliche Leistung nicht erbringen können.

(b) Mündliche Beteiligung im Unterricht

Bei der Bewertung der mündlichen Mitarbeit haben stotternde Schüler Anspruch auf zusätzliche schriftliche oder andere Leistungsnachweise, sofern sie sich aufgrund der Schwere der Symptomatik oder dem Ausmaß der vorhandenen Sprechangst nicht ihrem Leistungsniveau entsprechend am Unterricht beteiligen können.

Fremdsprachen:

(c) Mündliche Prüfungen

Bei der Bewertung mündlicher Prüfungen haben stotternde Schüler Anspruch auf zusätzliche schriftliche oder andere Leistungsnachweise, sofern sie aufgrund der Schwere der Symptomatik oder dem Ausmaß der vorhandenen Sprechangst die mündliche Prüfung nicht ihrem Leistungsniveau entsprechend ablegen können.

Für (a)-(c) sind beispielsweise die folgenden Erleichterungen/Ersatzleistungen zu schaffen:

Erleichterungen:

- Je nach Schwere der Stottersymptomatik ist eine individuelle Verlängerung der Antwortzeiten in mündlichen Prüfungen zu gewähren
- Spezielle technische Hilfsmittel, die der Reduzierung des Stotterns dienen, müssen im Unterricht und in mündlichen Prüfungen zugelassen werden (z.B. Geräte zur verzögerten auditiven Rückkopplung oder Taktgeber).
- Bei Problemen mit dem Vorlesen vor der gesamten Klasse muss das zeitgleiche laute Lesen mit einem Partner (Unisono-Lesen) ermöglicht werden.
- Das Bewertungskriterium „Flüssigkeit des Vortrags“ ist gemäß den Umständen zu relativieren

Ersatzleistungen/Alternativen:

- In Fällen besonders schwerer Stottersymptomatik kann es auch erforderlich sein, die schriftliche Beantwortung von Prüfungsaufgaben zu ermöglichen. Falls nötig, müssen hierzu technische Hilfsmittel wie Laptop oder PC zugelassen werden.
- Zur Überprüfung der mündlichen Leistung in Fremdsprachen (Aussprache usw.) ist dem Schüler die Möglichkeit einzuräumen, Lesetexte auf Kassette/Videoband aufzuzeichnen
- Die Möglichkeit zur Abfrage des Wissens ohne Beisein der Klasse ist zu gewähren.
- Ersatzleistung/Alternativen zur mündliche Mitarbeit bzw. Chancen zum Notenausgleich gewähren,
 - z.B. durch ein Referat, unmittelbar oder Video
 - z.B. durch schriftliche Bearbeitung eines Themas
 - z.B. durch ein Unterrichtsprotokoll/-review in schriftlicher Form

in allen Fällen ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu befolgen

-

Grundsätzlich sollten Sie zusammen mit dem betroffenen Schüler anstreben, dass er sich auch mit Stottern soweit wie möglich gleichwertig am mündlichen Unterricht beteiligen und seine kommunikativen Fähigkeiten weiterentwickeln kann. Es ist einem stotternden Schüler eine große Hilfe, wenn er sicher sein kann, dass sein Lehrer dazu bereit ist, diesen wichtigen Prozess so weit wie möglich zu unterstützen

Grundsätzlich ist die unflüssige Sprechweise stotternder Schüler als gleichwertig der Sprechweise nicht stotternder Schüler anzusehen. Stotternden Schüler sollte die Sicherheit gegeben werden, auch mit ihrer Sprechbehinderung akzeptiert zu sein und genügend Zeit zum Sprechen zu erhalten.

Sonstiges

.....

. zu ergänzen

Für Schülerinnen und Schüler, die stottern, gleichwohl ob sie sonderpädagogisch gefördert werden oder nicht, können Nachteilsausgleiche gewährt werden. Bei der Gewährung entsprechender Ausgleiche steht der Schule kein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Art und Umfang dieser Ausgleiche sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Vergleichsmaßstab sind insoweit die Bedingungen der Schülerinnen und Schüler, die nicht stottern. Art und Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig Genüge getan wird

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs kommen neben technischen auch personelle, organisatorische und sachstrukturelle Unterstützungsmaßnahmen in Frage.

(a) Diese basieren auf dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und den Erfordernissen des bzw. der Förderschwerpunkte/s sowie den Aussagen des individuellen Förderplans. Der festgelegte sonderpädagogische Förderbedarf kann dabei einen bzw. mehrere Förderschwerpunkte umfassen; diese Tatsache muss bei der Darstellung des beantragten Nachteilsausgleiches angemessen berücksichtigt werden.

(b) Ist bei dem stotternden Schüler die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes nicht beantragt worden, kann aufgrund einer ärztlichen/logopädischen Diagnosebestätigung ein Nachteilsausgleich erstellt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des beantragten Nachteilsausgleichs ist im Einzelfall differenziert zu beschreiben.